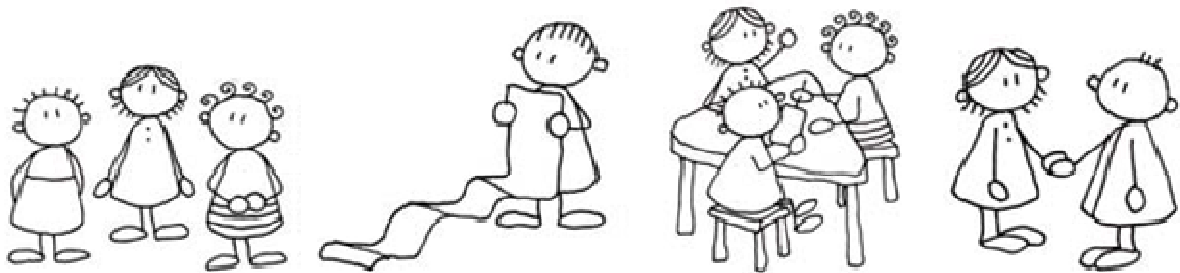
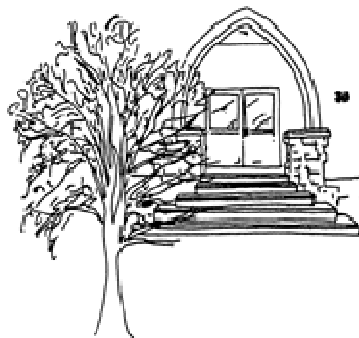


Eltern mit Wirkung



(Wie ein Elternrat funktionieren kann)



Städt. Kita „An der Ulme“

1. Gesetzliche Grundlagen

An dieser Stelle wollen wir kurz die gesetzlichen Grundlagen der Elternmitwirkung in der Kita vorstellen.

§1 SGB (Sozialgesetzbuch) VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (1)

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Das KiBiz (Kinderbildungsgesetz) ist ein Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und regelt die Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII.

Dabei definiert das KiBiz die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

§ 2 des KiBiz beinhaltet den allgemeinen Grundsatz des Gesetzes.

§ 2

Allgemeiner Grundsatz

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

In § 9 wird dann konkret auch die Elternmitarbeit innerhalb der Kindertageseinrichtungen angesprochen

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern und Elternmitwirkung

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses Ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch anzubieten.

(2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternrat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(3) Die Eltern der Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von

dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.

(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen.

Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung.

(5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

(6) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtseleternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtseleternbeirates setzt voraus, dass sich 15 v.H. aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Dem Jugendamtseleternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(7) Die Jugendamtseleternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtseleternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtseleternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat.

Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 v.H. aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Dem Landeselternbeirat ist von der obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(8) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der gewählte Landeselternbeirat erhält für die Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 10.000 Euro jährlich. Die Ausgaben sind dem Landschaftsverband jährlich spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres nachzuweisen. Abschlagzahlungen sind zu verrechnen.

Elternmitwirkung in der Kita ist eine interessante & wichtige Sache:

Im Elternrat kann jeder mitarbeiten, der dies gerne möchte. Wichtig ist dabei, nicht nur an das eigene Kind zu denken, sondern an die ganze Einrichtung. Zentral für die Arbeit des Elternrates ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Leitung der Kita. Außerdem sollte die Arbeit des Elternrates unbedingt öffentlich gemacht werden. (Wir tun etwas und reden darüber)

Als Elternrat sollte man sich folgenden Aufgaben stellen:

- Der Elternrat ist Ansprechpartner für alle Eltern der Einrichtung, für Erzieher und für die Leitung.
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern werden entgegengenommen, geprüft und umgesetzt,
- Aktuelle und relevante Themen werden mit der Leitung und gegebenenfalls mit dem Träger der Kita besprochen.
- Den Eltern werden die konzeptionelle Arbeit der Einrichtung und die Sachzwänge der täglichen Umsetzung nahe gebracht.
- Über den Stadt Elternrat hat er eine Stimme im Jugendhilfeausschuss.

Der Elternrat hat bei allen relevanten Dingen in Bezug auf die Einrichtung ein Auskunftsrecht und ein Mitwirkungsrecht bei wesentlichen Entscheidungen.

Hierzu gehören:

- die Festlegung der Öffnungszeiten
- die Erarbeitung und Ausgestaltung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung

- die Festlegung der Kostengestaltung
- Leistungen, die Fremdanbieter in der Einrichtung anbieten sollen, z.B. die Ausschreibung und Auswahl eines Essensanbieters
- räumliche und bauliche Veränderungen
- zusätzliche Angebote
- Gesundheitsvorsorge

Der Elternrat hat kein Entscheidungsrecht, aber ein Mitwirkungsrecht!
Eltern haben das Recht auf die Erteilung von Auskünften und das Recht auf Anhörung.

Planung des Elternrates

Eine Regelmäßigkeit der Treffen ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit. Wichtig ist, zu Beginn des Jahres gemeinsam Ziele zu formulieren. Dies geschieht am besten in Absprache mit der Leitung.

Um öffentlichkeitswirksam zu arbeiten und nicht nur Eltern sondern auch den Mitarbeitern Einblick in die Arbeit zu gewähren, ist es günstig, die Ergebnisse der Arbeit sowie Pläne für das neue Jahr für alle zugänglich zu präsentieren, z.B. an einer Pinnwand.

Es ist günstig, wenn jedes Elternratsmitglied einen Bereich der Arbeit übernimmt.

Neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter, die als direkte Ansprechpartner für die Leitung fungieren sollten, können weitere spezifische Gebiete definiert werden:

- Protokoll führen
- Präsentation durch Aushänge
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einladungen zu Treffen und Aktionen erstellen

Besonders hinsichtlich von Aktionen und Projekten heißt dies nicht, dass der Verantwortliche allein wirken soll. Vielmehr geht es hier um die Organisation von anderen Eltern.

Aktivitäten des Elternrates können ganz verschieden aussehen. Neben der Zusammenarbeit mit Eltern und Erzieherinnen gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten: Ausflüge, Basteln, Feste in der Kita usw.

Wichtig ist, dass Erzieherinnen und Eltern Partner sind bei der Erziehung der Kinder. Wir wünschen uns ein harmonisches und lebendiges Miteinander.